

Satzung

des Vereins Sindelfinger Weihnachtssession e.V.

Alle in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche, als auch für weibliche Personen.

1. Der Verein trägt den Namen „Sindelfinger Weihnachtssession“. Der Sitz ist Sindelfingen – die Anschrift des Vereins ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Namen „Sindelfinger Weihnachtssession e.V.“

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein Sindelfinger Weihnachtssession e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und mildtätigen Zwecken im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere der Sindelfinger Weihnachtssession und die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der abgelehnte Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

5. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Ziele, insbesondere der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung samt Spendenvergabe.
6. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Frist, durch Tod des Mitglieds und bei Ausschluss entsprechend Ziffer 8. dieser Satzung.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern er den Vereinszwecken gröblich zuwider handelt oder trotz schriftlicher Abmahnung des Vorstands mit einem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb einer Frist von 1 Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie beginnt mit der Zustellung des eingeschriebenen Briefs durch den Vorstand.

9. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstands und die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) die Wahl der Kassenprüfer bzw. deren Vertreter
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) den Erlass oder die Änderung einer Beitragsordnung samt Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Satzungsänderung
- f) die Auflösung des Vereins

11. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Anträge zur Tagesordnung sind in der vom Vorstand genannten Frist schriftlich zu stellen.

12. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

13. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder, mindestens aber von 5 Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

14. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie einem Kassensführer, die jeweils einzeln gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zusätzlich 1 bis 3 Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassensführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

15. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassensprüfer, die einmal jährlich eine Kassensprüfung vorzunehmen haben.
16. Der Verein kann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, sofern 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens 2 Monate vorher unter Angabe des Tagesordnungspunkts erfolgt ist.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung mit den selben Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Nachbarn in Not e.V.“ oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft - das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

17. Sofern Ergänzungen oder Änderungen der Satzung auf Hinweis des Vereinsregisters oder des Finanzamts notwendig sind, ist der Vorstand berechtigt, derartige Änderungen vorzunehmen, sofern der Inhalt der Satzung nicht berührt ist. Der Mitgliederversammlung sind etwaige notwendige Änderungen aufgrund Hinweises des Vereinsregisters oder des Finanzamts mitzuteilen.

18. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.11.2018 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Sindelfingen, den 27. November 2018

1. Vorsitzender

Stellvertreter

Kassenführer